

Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 11. Oktober 2006 sieht in §17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbständige Abteilungen vor. Die Satzung der Gesellschaft ist daher auch für die Fachgruppe Analytische Chemie bindend.

Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2009 in Berlin angenommen und vom Vorstand der GDCh am 30.08.2010 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe der Gesellschaft Deutscher Chemiker führt den Namen Analytische Chemie und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ Aufgabe

Die Fachgruppe Analytische Chemie sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenführung aller an der analytischen Chemie im weitesten Umfang interessierten Wissenschaftler und Praktiker zum Zwecke der Förderung dieses Wissenschaftsbereichs durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und durch Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiet der analytischen Chemie und ihrer modernen Entwicklungen. Diesem Zweck dienen:

1. Organisation übergreifender Tagungen auf dem Fachgebiet, auch im internationalen Kontext.
2. Arbeitskreise zur wissenschaftlichen oder technische Bearbeitung besonderer Gebiete.
3. Kurse zur Vermittlung neuer Arbeitsmethoden und zur Vertiefung bekannter Verfahren.
4. Beziehungen zu anderen Ausschüssen und Verbänden sowie zu ausländischen Vertretern und Organisationen der analytischen Chemie.
5. Förderung der analytischen Chemie an den deutschen Hochschulen zur Ausbildung eines gut qualifizierten Nachwuchses.
6. Vernetzung akademischer und industrieller Aktivitäten auf dem Fachgebiet.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der Fachgruppe kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Fachgruppe besteht nicht.

Die Fachgruppe hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung
- c) fördernde Mitglieder
- d) Gastmitglieder eines Arbeitskreises

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist die Mitgliedschaft in der GDCh.

- Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an den Zielen und Aufgaben der Fachgruppe interessierte Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Ordentliche Mitglieder können auch alle weiteren Personen des In- und Auslandes werden, die als assoziierte Mitglieder der GDCh - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein – nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Sie haben nur in der Fachgruppe aktives Wahlrecht.
- Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer bis einschließlich der Promotion und andere interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.
- Zu c) Fördernde Mitglieder können alle fördernden Mitglieder der GDCh werden.
- zu d) Personen, die – ohne selbst Chemiker zu sein – Interesse an der Arbeit eines Arbeitskreises der Fachgruppe haben, können als Gastmitglied aufgenommen werden. Gastmitglieder haben den Status des in der Satzung der GDCh definierten „Assoziierten Mitglieds“, d.h. sie können in der Fachgruppe Analytische Chemie das passive Wahlrecht ausüben. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand des jeweiligen Arbeitskreises. Gastmitglieder leisten einen durch den Vorstand des Arbeitskreises festgelegten finanziellen Beitrag. Sofern dieser Beitrag vom regulären Beitrag eines Assoziierten GDCh-Mitglieds abweicht wird die Fachgruppe den Teil der Differenz, der zu Lasten der GDCh-Geschäftsstelle geht, dieser erstatten.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in der Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme wird vom Vorstand der Fachgruppe entschieden. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt.

Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach §8 Nr. 2 der Satzung der GDCh

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Fachgruppe hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag schließt die Lieferung des Mitteilungsblattes der Fachgruppe ein.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die auch das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits den Fachgruppenbeitrag an die Fachgruppe überweist.

Gastmitglieder eines Arbeitskreises zahlen in einigen Fällen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag an die Fachgruppe.

Der Jahresbeitrag zur Fachgruppe ist zusammen mit dem Beitrag zur GDCh in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember im voraus für das kommende Jahr gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu zahlen.

§6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Arbeitskreise
- c) den Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte zumindest alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Mit Ausnahme der Gastmitglieder ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§10 und 11).

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

§8 Arbeitskreise

Intensive sachbezogene Arbeit wird vor allem in den Arbeitskreisen geleistet. Die Arbeitskreise arbeiten nach Maßgabe eigener Arbeitsrichtlinien, die vom Vorstand der Fachgruppe zu bestätigen sind. Die derzeit bestehenden Arbeitskreise sind in Anlage 1 aufgeführt.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als sechs Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Eine Wahl in getrennten Listen ist möglich (Anlagen 2 und 3). Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches nach. Ist die Kandidatenliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.

Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder der Arbeitsgruppen benennen. Die Arbeitsgruppen werden für eine befristete Zeit gebildet. Eine Verlängerung des Mandats ist möglich. Die Bildung und Besetzung von Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand unterstützt die Kommission zur Verleihung des Fresenius-Preises der GDCh und nimmt sein Vorschlagsrecht für die Kommissionsmitglieder wahr (Anlage 4).

Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Vergabe folgender Preise:

- a) Preis der Fachgruppe Analytische Chemie (Anlagen 5 und 6)
- b) Clemens-Winkler-Medaille (Anlage 7).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Im Falle der schriftlichen Umfrage gilt die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung kann ferner auf Grund von §21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Erste Fassung: 21. Mai 1952

Geänderte Fassungen: 24. Januar 1978, 19. April 1993, 27. März 2007, 30. August 2010

Aktualisierung der Anlagen: 5. August 2022 (Anlagen 1, 5)

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Aufstellung der gegenwärtig existierenden Arbeitskreise der
Fachgruppe Analytische Chemie

- Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlungsquellen
(gemeinsam mit der GDCh-Fachgruppe Nukleare Chemie)
- Archäometrie
- Chemische Kristallographie (ChemKrist)
- Chemometrik und Qualitätssicherung
- Chemo- und Biosensoren
- Deutscher Arbeitskreis für Analytische Spektroskopie (DAAS)
- Elektrochemische Analysenmethoden
- Prozessanalytik
- Separation Science

Stand: 5. August 2022

Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Listen für die Wahl des Vorstands der Fachgruppe Analytische Chemie

Für die Wahl des Vorstands der Fachgruppe Analytische Chemie werden folgende drei Listen erstellt:

- Hochschule/Forschungseinrichtungen
- Industrie/freie Berufe
- Junganalytiker

Von den Listen der Hochschule und der Industrie werden jeweils drei, von der Liste der Junganalytiker zwei Personen gewählt.

Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie vom 4. April 2001

Anlage 3 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Status der Junganalytiker

Der Vorstand der Fachgruppe bemüht sich, die Interessen der jüngeren Mitglieder (Junganalytiker) in seine Arbeit einzubinden. Zur Gruppe der Junganalytiker gehören alle Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie, welche das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Ruf auf eine Professur angenommen haben. Die Annahme einer Juniorprofessur begründet keinen Ausschluss aus der Gruppe der Junganalytiker. Die Gruppe der Junganalytiker umfasst daher sowohl Studierende als auch Nachwuchswissenschaftler und jüngere Berufstätige.

Die Interessensvertretung der Junganalytiker wird durch jährliche Treffen ausgewählter Vertreter/innen aus Hochschule und Berufswelt gewährleistet. Diese Treffen werden durch die in den Vorstand gewählten Listenvertreter der Junganalytiker geleitet und organisiert. Diese Treffen dienen zur Schaffung eines repräsentativen Meinungsbilds zu aktuellen Themen, der internen Absprache und dem Starten von Initiativen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Junganalytiker angemessen in das Programm und die Organisation von Veranstaltungen (Tagungen, Seminare etc.) einbezogen werden.

Der Verpflichtung, Junganalytiker angemessen in alle Aktivitäten der Fachgruppe einzubeziehen, wird auch dadurch nachgekommen, dass die Wahlen zum Vorstand in getrennten Listen stattfinden. Zwei Mitglieder des Vorstands werden aus der Liste der Junganalytiker gewählt. Kandidaten der Junganalytiker dürfen zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie vom 15. April 2002

Anlage 4 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Vergabeordnung für den "Fresenius-Preis" der GDCh

Präamble

Der Vorstand der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER hat auf Anregung des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie in seiner Sitzung am 18. Oktober 1960 in Frankfurt (Main)-Höchst beschlossen, für besondere Verdienste um die analytische Chemie einen "Fresenius - Preis" zu stiften. Diese Satzung wurde inzwischen überarbeitet und mit Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie der GDCh vom 27.11.2001 sowie mit Beschluss des Vorstandes der GDCh vom 10.12.2001 in der nachfolgenden Fassung verabschiedet.

§1

Zur Erinnerung an den Geheimen Hofrat Professor Dr. C. Remigius F r e s e n i u s, der als einer der Ersten durch sein bekanntes Lehrbuch und durch das von ihm begründete Laboratorium und die damit verbundene Ausbildungsstätte die analytische Chemie in Deutschland entscheidend förderte, hat die GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER im Jahre 1961 für besondere Verdienste um die analytische Chemie den

Fresenius-Preis

geschaffen. Der Preis besteht aus einer von dem Bildhauer Heinrich Moshage, Düsseldorf, geschaffenen Denkmünze aus Gold mit dem Bildnis von Remigius Fresenius und einem Geldpreis von € 7.500,-.

§2

Der "Fresenius-Preis" wird vom Vorstand der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um die wissenschaftliche Entwicklung und um die Förderung der analytischen Chemie erworben haben. Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Preisträger bedient sich der Vorstand einer von ihm berufenen Kommission. Der Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER hat ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Kommissionsmitgliedern.

§3

Der „Fresenius - Preis“ wird zusammen mit einer Urkunde überreicht, aus der die Verdienste des Ausgezeichneten hervorgehen. Der "Fresenius - Preis" kann höchstens einmal im Jahr und sollte vorwiegend an jüngere Forscher verliehen werden. Die Verleihung erfolgt entweder bei der Hauptversammlung der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER oder in einer von der GDCh veranstalteten Festsitzung.

§4

Die Verleihung des "Fresenius - Preises" wird in der GDCh-Mitgliederzeitschrift und in dem Journal „Analytical and Bioanalytical Chemistry“ bekanntgegeben. Die Liste der Inhaber des "Fresenius - Preises" ist in das Adressbuch Deutscher Chemiker aufzunehmen.

§5

Die Herstellungskosten der Medaille und der Urkunde werden von der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER getragen.

§6

Für jede Änderung dieser Ordnung ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie und des Vorstandes der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER erforderlich.

Genehmigt in der GDCh-Vorstandssitzung am 10. Dezember 2001 in Leverkusen.

Anlage 5 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Richtlinien für die Verleihung des Fachgruppenpreises Analytische Chemie

Mit dem Fachgruppenpreis sollen herausragende Leistungen junger Wissenschaftler in der Analytischen Chemie gewürdigt werden.

Kriterien für die Auswahl sind:

- herausragende wissenschaftliche Leistungen während der Promotion und in weiterführender Forschung (PostDoc Tätigkeit in Hochschule, Forschungseinrichtung oder Industrie), dokumentiert durch entsprechende Veröffentlichungen und Auszeichnungen (Publikationen, Patente, Preise, etc.)
- zügiger Studienabschluss
- positiv bewertet werden Wechsel des Forschungsthemas und des Arbeitsumfeldes (z.B. Auslandsaufenthalt)

Der Fachgruppenpreis wird in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie. Die Auswahl trifft der Vorstand der Fachgruppe aus allen Einsendungen.

Der Vorschlag muss enthalten (zu senden in einem pdf-Dokument bis max. 4 MB):

1. eine Würdigung /Begründung des Vorgeschlagenen (1 - 2 Seiten)
2. einen kurzen Lebenslauf
3. eine Kopie des Masterzeugnisses
4. eine Kopie des Promotionszeugnisses
5. ein Verzeichnis der Publikationen.
6. Liste etwaiger Auszeichnungen und Preise

Eigenbewerbungen sind möglich.

Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie vom 2. April 2017

Anlage 6 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Richtlinien für die Auswahl aus den Vorschlägen für den Fachgruppenpreis

Der Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie beschließt für die Auswahl aus den Vorschlägen für den Fachgruppenpreis folgende Richtlinien:

1. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen vollkommen unbefangen sein und dürfen in keiner Weise mit den Kandidaten oder Vorschlagenden verbunden sein.
2. Die Kommission für Fachgruppenpreise sollte aus 4 Mitgliedern bestehen, und zwar einem Hochschulprofessor, einem Industrieanalytiker, einem Junganalytiker und einem Vorstandsmitglied der Fachgruppe Analytische Chemie. Letztere Person ist Vorsitzender der Kommission und hat die Aufgabe, dem Vorstand der Fachgruppe gegebenenfalls einen Kompromissvorschlag vorzulegen. Die letzte Entscheidung fällt der Vorstand der Fachgruppe.
3. Die formalen Regeln sind nicht zu eng zu handhaben. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Ziel der Fachgruppenpreise muss sein, sehr gutem Nachwuchs die berufliche Karriere zu erleichtern. Das Gesamtbild ist entscheidend.
4. Preiswürdig sind folgende Vorschläge:
 - a. Entwicklung neuer analytischer Methoden und Verfahren
 - b. Verbesserung vorhandener analytischer Methoden und Verfahren
 - c. Neuartige Anwendungen von analytischen Techniken
 - d. Erkennbarer Technologietransfer von der Hochschule zur Industrie (Patente)
 - e. Alle Untersuchungen mit deutlichem Innovationsgehalt
5. Untersuchungen, die nur Anwendungen beinhalten und vorhandenes Wissen ergänzen, sollten in der Regel nicht prämiert werden.
6. Preise sollten nicht nach Themengebieten, wie z. B. Spektrometrie, Trennverfahren, Sensoren, Elementanalytik, Chemometrik, vergeben werden. Die Kommission muss Arbeiten aus allen Gebieten der Analytik miteinander vergleichen und die beiden besten Vorschläge auswählen.
7. Über einen längeren Zeitraum sollten die Preisverleihungen jedoch ausgewogen die verschiedensten Aspekte und Personengruppen der Analytischen Chemie berücksichtigen.

Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie vom 27. November 2001

Anlage 7 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie

Richtlinien für die Verleihung der Clemens-Winkler-Medaille für Analytische Chemie

Der Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie beschließt für die Verleihung der Clemens-Winkler-Medaille folgende Richtlinien:

1. Die Medaille ist zur Verleihung an solche Einzelpersönlichkeiten vorgesehen, die sich durch ihren jahrelangen persönlichen Einsatz besondere Verdienste um die wissenschaftliche Entwicklung und um die Förderung und Anerkennung der Analytischen Chemie erworben haben.
2. Die Medaille wird in der Regel alle zwei Jahren verliehen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie. Es muss ein begründeter Vorschlag eingereichtet werden, der an den jeweiligen Vorsitzenden der Fachgruppe zu richten ist. Selbstbewerbungen sind nicht möglich. Über die Zuverkennung der Auszeichnung entscheiden die Mitglieder des Fachgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung selbst sollte möglichst in Verbindung mit einer Tagung der Fachgruppe (z. B. ANAKON, Analytica Conference) erfolgen.
3. Mit der Auszeichnung verbunden ist eine Medaille und eine Urkunde. Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Porträt von Clemens Winkler mit den Jahreszahlen 1838 - 1904 und auf der Rückseite die Inschrift „Gesellschaft Deutscher Chemiker - Fachgruppe Analytische Chemie“.
4. Über die Verleihung wird im Mitteilungsblatt der Fachgruppe und in den „Nachrichten aus der Chemie“ berichtet.

Beschluss des Vorstandes der Fachgruppe Analytische Chemie vom 10. April 2000